

## 1088 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 21. 11. 1989

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1987, wird wie folgt geändert:

1. In Art. II Abs. 2 lit. A wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern;“

2. Art. II Abs. 2 Z 31 lautet:

„31. der Arbeitsinspektorate und der Verkehrs-Arbeitsinspektorate;“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

**VORBLATT****Problem:**

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, werden — mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 — unabhängige Verwaltungssenate eingerichtet.

**Ziel:**

Schaffung der einfachgesetzlichen Grundlagen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

**Lösung:**

Aufnahme der unabhängigen Verwaltungssenate in den Katalog jener Behörden, die die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben (und Erlassung der erforderlichen Sonderbestimmungen im AVG 1950 und im VStG 1950).

**Alternativen:**

Schaffung eines eigenen Verfahrensgesetzes für die unabhängigen Verwaltungssenate, in dem eigene Regelungen für deren Verfahren getroffen werden oder aber die Regelungen des AVG 1950 und des VStG 1950 weitgehend übernommen bzw. subsidiär für anwendbar erklärt werden.

**Kosten:**

Mit der Anordnung der Geltung der Verwaltungsverfahrensgesetze für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate sind unmittelbar keine Kosten verbunden; zu den Kosten für die unabhängigen Verwaltungssenate als solche wird auf die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, verwiesen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurden die verfassungsgesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenaten in den Ländern geschaffen (Art. 129, 129a und 129b B-VG).

Die erwähnte Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt sind daher auch die vom Bundesgesetzgeber zu erlassenden Verfahrensvorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten zu erlassen (Art. 129b Abs. 6 B-VG).

Wenngleich die unabhängigen Verwaltungssenate von Verfassung wegen zur Kontrolle der Verwaltung berufen sind (Art. 129 B-VG), hat sie der Bundesverfassungsgesetzgeber doch auch mit der Kompetenz zur reformatorischen Entscheidung in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten ausgestattet. Sie sind daher sowohl in Verwaltungsstrafsachen als auch in den ihnen vom Materiengesetzgeber gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG zugewiesenen Angelegenheiten in ihrer Entscheidung nicht auf die Rechtskontrolle beschränkt, sondern können ihre Entscheidung an die Stelle jener der Unterbehörde setzen.

Aus diesem Grund erscheint es nicht erforderlich, die gemäß Art. 129b Abs. 6 B-VG vom Bundesgesetzgeber zu erlassenden Verfahrensvorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in einem eigenen Verfahrensgesetz zu regeln.

Da die Vorschriften des AVG 1950 und des VStG 1950 grundsätzlich auch im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten anwendbar sind, wird aus ökonomischen Gründen von der Erlassung eines eigenen Verfahrensgesetzes Abstand genommen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Art. II Abs. 2 lit. A EGVG 1950 wird die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze auch im Verfahren

vor den unabhängigen Verwaltungssenaten angeordnet.

Die weiters vorgesehene Ergänzung des Art. II Abs. 2 Z 31 EGVG 1950 dient der Klarstellung, daß auch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden hat.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 (Art. II Abs. 2 lit. A):

Durch die Einreihung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Katalog jener Behörden, die die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben, werden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes auch in den Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten anwendbar. In den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist daher nur die Einfügung jener für das Verfahren vor den Senaten erforderlichen Sonderbestimmungen erforderlich, die im Hinblick auf Zuständigkeit und organisatorische Merkmale der unabhängigen Verwaltungssenate über die bestehenden Verfahrensregelungen hinaus notwendig sind.

#### Zu Art. I Z 2 (Art. II Abs. 2 Z 31):

Die Verkehrs-Arbeitsinspektion findet ihre gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBl. Nr. 100. Es könnte daher strittig sein, ob das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, welches mit dem zitierten Gesetz eingerichtet wird, durch die Erwähnung der Arbeitsinspektorate in Art. II Abs. 2 Z 31 EGVG 1950 erfaßt ist. Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen wird daher das Verkehrs-Arbeitsinspektorat neben den Arbeitsinspektoraten ausdrücklich in die Liste der Behörden in Art. II Abs. 2 EGVG 1950 aufgenommen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

keine Entsprechung  
Art. II Abs. 2 Z 31:  
31. der Arbeitsinspektorate;

### Vorgeschlagene Fassung

Art. II Abs. 2 lit. A:  
1a. der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern;  
Art. II Abs. 2 Z 31:  
31. der Arbeitsinspektorate und der Verkehrs-Arbeitsinspektorate;